

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)
Der INCERT eTOURISMUS GmbH & Co KG (INCERT),
FN 287996z, LG Linz
Stand 01.07.2021

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“) gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der Firma INCERT eTourismus GmbH & Co KG, eingetragen zu FN 287996 z, Leonfeldnerstraße 328, 4040 Linz (in der Folge „INCERT“) und natürlichen und juristischen Personen, für die dieses Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (in der Folge „Kunde“) für Leistungen und Angebote von ICERT für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Das betrifft sowohl die INCERT eCommerce- wie auch Loyaltysysteme. Das eCommerce-System beinhaltet einen webbasierten Gutschein-, Ticket- und Produktshop, der speziell für die Bedürfnisse des Online- & vor Ort Verkaufs von INCERT entwickelt wurde und das digitale Management samt Bestellabwicklung und Gültigkeitsverwaltung der Gutscheine, Tickets und Produkte für den jeweiligen Kunden übernimmt. Das Loyalty-System beinhaltet einen Onlineclub, div. Aktivitäten mit Belohnungen, Guthaben und Prämien sowie die Gastkommunikation.
- 1.2. Diese AGB gelten insbesondere für die Lieferung, Installation, die Wartung und die Betreuung, (Ein-) Schulung, sowie sonstige IT-Werk-/Dienstleistungen durch INCERT im speziellen auch für das eCommerce-System und für das Loyalty-System.
- 1.3. Es gelten jeweils die bei Vertragsabschluss bzw. bei Folgeaufträgen die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung gültigen AGB, abrufbar unter www.incert.at/agbs bzw. einsehbar in unseren Geschäftsräumlichkeiten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens INCERT ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits sind keinesfalls als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen anzusehen. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Wir sind an unsere Angebote so lange gebunden, wie im jeweiligen Angebot definiert. Mangels einer solchen Angabe in den Angeboten sind wir an unsere Angebote bis maximal 3 Monate nach Ausstellung gebunden. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben vorbehalten. Ebenso sind die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten udgl enthaltenen Angaben über die von INCERT angebotenen Leistungen unverbindlich.

- 2.2. Mit Erteilung des Auftrages erklärt der Kunde verbindlich seinen Willen zum Vertragsschluss und wird der Vertrag durch die Unterfertigung des Angebots durch den Kunden geschlossen. INCERT ist berechtigt, den Auftrag – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.
- 2.3. Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von INCERT schriftlich, auch per E-Mail, in Form einer Auftragsbestätigung bestätigt sind.
- 2.4. Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Kostenschätzungen entfalten keine rechtliche Bedeutung.
- 2.5. Angebote und Kostenvoranschläge werden anhand der Angaben des Kunden erstellt, ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit.
- 2.6. Falls Angaben in von INCERT erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen von den Katalog-, Prospekt- oder sonstigen Angaben von INCERT abweichen, sind jene der Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.7. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Leistungsumfang – Leistungserbringung; Pflichten des Kunden

- 3.1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch INCERT erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in branchenüblicher Weise innerhalb der normalen Arbeitszeiten von INCERT, nämlich Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen sind Feiertage in Österreich. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten steht dem Kunden ein technischer Notfallsupport erreichbar unter service@incert.at zur Verfügung. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Personen obliegt INCERT, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 3.2. Der genaue Umfang der von INCERT zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen Vertrag mit dem Kunden festgelegt.
- 3.3. Leistungen von INCERT, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden von INCERT nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei INCERT gültigen Sätzen vergütet.
- 3.4. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei INCERT üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von INCERT zu vertretenden Umständen entstanden sind bzw. Sonderprogrammierungen oder Mehrleistungen für Datenbefüllungen.
- 3.5. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind ausdrücklich zulässig. Wir sind nicht zu Liegerungen oder Leistungen verpflichtet, sofern der Kunde mit der Bezahlung aus anderen Lieferungen oder Leistungen von uns säumig ist.

- 3.6. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- 3.7. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, wie beispielsweise Streiks, Aussperrung, Brand, Naturereignissen, Transportunterbrechungen, Rohstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung von unseren Zulieferanten, sowie anderen unvorhergesehenen Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert und entbinden uns von der Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen.
- 3.8. Der Kunde stellt INCERT die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Schriften zur Verfügung (diese müssen vom Kunden eigenständig lizenziert werden); andernfalls werden von INCERT nicht lizenzierte Schriften verwendet. Für den Fall der Zurverfügungstellung von Schriften durch den Kunden hält der Kunde INCERT für diesbezügliche Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos.

4. Rücktrittsrecht

- 4.1. Kann die Leistung einer Partei aus von dieser Partei zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist die jeweils andere Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die säumige Partei eine ihr von der jeweils anderen Partei gesetzte angemessene Nachfrist, welche zumindest drei Wochen, in Einzelfällen bei besonderen Schwierigkeiten 6 Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat die säumige Partei der jeweils anderen Partei die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen.
- 4.2. Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt INCERT aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurück, so hat der Kunde die bisher von INCERT erbrachten Aufwendungen zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt INCERT vorbehalten.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Während der Laufzeit des Vertrages sowie des Betreuungs- und Wartungsvertrages müssen das eCommerce-System und das Loyalty-System ständig über die eigene Homepage des Kunden mittels Verlinkung erreichbar sein. Der Kunde gewährleistet diese ständige Verfügbarkeit und hält INCERT im Falle von Ansprüchen Dritter gegenüber INCERT aus und im Zusammenhang mit einer allfälligen Unterbrechung der Verfügbarkeit vollkommen schad- und klaglos. Eine weitere Form des Gutscheinverkaufs darf auf der Homepage des Kunden aufgrund Kannibalisierungseffekte (zB „Parallelverkauf“ von Gutscheinen) nicht verwendet werden.

- 5.2. Nach Ablauf von 2 Jahren kann der Vertrag ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Kunden zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die dreimonatige Kündigungsfrist gilt auch im Falle einer Vertragsbeendigung seitens INCERT.
- 5.3. INCERT ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) die Installations-, Anschluss- und die laufenden Benutzerkosten gemäß den vereinbarten Zahlungen nicht ordnungsgemäß bezahlt werden;
 - b) der Kunde gegen grundsätzliche Vertragsabsprachen verstößt oder an der finanziellen Bonität berechnete Zweifel bestehen;
 - c) der Kunde mit einer sonstigen Verpflichtung trotz Setzung einer Nachfrist von 1 Monat im Verzug ist.

6. Immaterialgüterrechte

- 6.1. Alle Immaterialgüterrechte, wie insbesondere aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen stehen ausschließlich INCERT zu.
- 6.2. Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der Vertragsvereinbarungen zu benutzen. Der Kunde erhält insbesondere keinerlei Rechte an dem der Software zugrundeliegenden Quellcode. Der Kunde hat auch keinen Anspruch auf Zugang oder Einsicht zum Quellcode. Alle übrigen Rechte verbleiben bei INCERT. Der Kunde ist nicht berechtigt etwaige Sublizenzen an von INCERT erbrachten Leistungen zu erteilen.
- 6.3. Eine Übertragung des Source Codes von INCERT an den Kunden ist weder für Standard-, noch für Individualsoftware geschuldet bzw. vereinbart.

7. Zahlungsbedingungen - Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in EURO, soweit die USt nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend.
- 7.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug fällig. Die laufenden Kosten für das eCommerce-System und das Loyalty-System und die Betreuung sind bis spätestens 15. des nächsten jeweiligen Monats zu bezahlen.

- 7.3. Bei Zahlungsverzug ist INCERT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verrechnen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, sind wir berechtigt dem Kunden einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 5,- für die erste Mahnung und EUR 10,- für die zweite Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 7.4. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
- 7.5. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für uns nicht verbindlich.
- 7.6. Bei Zahlungsverzug ist INCERT berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden inne zu halten.
- 7.7. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden binnen 30 Tagen ab Erhalt schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 7.8. Gegen Ansprüche von INCERT kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von INCERT ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
- 7.9. Die erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im Eigentum von INCERT.

8. Verfügbarkeit, Störungsbehebung

- 8.1. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Software und Weblösungen nicht absolut fehlerfrei entwickelt bzw. betrieben werden können.
- 8.2. INCERT gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen oder andere Beistellungen Dritter, wie insbesondere Hosting-Services etc., stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind. Im Falle von Störungen oder Unterbrechungen wird INCERT jedoch unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass die Verfügbarkeit so kurzfristig wie möglich wiederhergestellt werden kann. Für die Dauer der jeweiligen Störung oder Unterbrechung gerät INCERT nicht in Verzug und hat der Kunde daher keine diesbezüglichen Schadenersatzansprüche gegenüber INCERT.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt nach Leistungserbringung durch INCERT bzw. nach Programmabnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 9.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge unter Bekanntgabe von Art und Umfang

des Mangels voraus. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Der Kunde verliert daher seine allenfalls bestehenden Rechte aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum.

- 9.3. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 9.4. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung. Wegen eines Mangels ist der Kunde erst zur Vertragsauflösung nach dreimaliger erfolgloser Verbesserung durch INCERT berechtigt.
- 9.5. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- 9.6. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde INCERT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.
- 9.7. Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 9.8. Bei Lieferungen und Leistungen, die durch eigenes Personal des Kunden oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für INCERT jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung und Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 9.9. INCERT steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein.
- 9.10. Da Zahlungstransaktionen von zertifizierten Payment Service Providern abgewickelt werden, gewährleistet die INCERT nicht, dass die Endkunden zur Nutzung der angegebenen Kreditkarte oder anderen Zahlungsformen berechtigt sind, die Transaktionen fehlerfrei durchgeführt wird, Kreditkarte nicht gesperrt sind und die Endkunden über die entsprechende Bonität verfügen.
- 9.11. INCERT übernimmt keinerlei Gewährleistung für das Erreichen eines gewissen Umsatzes oder Gewinns oder für das Erreichen einer bestimmten Kundenfrequenz bzw. einer gewissen Nutzung durch die Endkunden.

9.12. Jegliche Werbeaussagen, sonstige Produktbeschreibungen, bildliche Darstellungen, Testprogramme etc. sind Leistungsbeschreibungen und enthalten weder Beschaffenheits- noch sonstige Garantien. Aus diesen lassen sich ausdrücklich keine gewährleistungsrechtlichen Ansprüche ableiten. Es gilt das in der entsprechenden wirtschaftlichen Hauptvereinbarung vereinbarte.

10. Haftung

10.1. Die Haftung von INCERT für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

10.2. Den Kunden trifft die Beweislast für Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten durch INCERT. Die Anwendbarkeit des § 1298 ABGB 2. Satz wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3. Die Haftung von INCERT beschränkt sich generell auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei einem Ausfall des Systems von INCERT ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens INCERT zurückzuführen ist bzw. ein solcher Ausfall durch unzulässige Handlungen von Dritten, insbesondere Hack-Angriffe, herbeigeführt werden.

10.4. INCERT stellt ausschließlich technische Lösung zur Verfügung. Für die wirtschaftliche und rechtliche (insbesondere steuerrechtliche) Umsetzung/Nutzung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. INCERT übernimmt für die wirtschaftliche und rechtliche (insbesondere steuerrechtliche) Umsetzung/Nutzung keinerlei Haftung aus irgendeinem erdenklichen Rechtsgrund und ist diesbezüglich vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

10.5. Das gelieferte bzw. vorhandene Datenmaterial des Kunden darf kein(e)

- a) Individualrecht, insbesondere Foto-, Bild-, Urheber-, Marken-, Musterrechte sowie keine Rechte der Veröffentlichung und des Datenschutzes verletzen,
- b) keine öffentlichen Rechte verletzen,
- c) gesetzwidrig oder hetzende Inhalte aufweisen,
- d) Rechte bezüglich unlauteren Wettbewerbs, Diskriminierung und Irreführung der Werbung verletzen,
- e) Viren, Trojaner und andere Softwarebeeinträchtigung enthalten, die irgendein System, Daten, oder persönliche Informationen schädigen oder sonst irgendwie negativ beeinflussen.

Der Kunde verpflichtet sich, INCERT bei der Verletzung der oben genannten Pflichten und der daraus entstehenden Schäden bei INCERT diese vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 10.6. Der Kunde verpflichtet sich weiters dazu, Endkunden nur solche Angebote zugänglich zu machen, die zu den angegebenen Zeiten auch tatsächlich verfügbar sind. Sollte INCERT aus der Verwendung des gelieferten Contents von Dritten in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde INCERT vollkommen schad- und klaglos zu halten sowie sämtliche entstehende Kosten über erste Aufforderung rückzuerstatten.
- 10.7. Weiters wird keine Haftung für etwaige Folgeschäden aus der Nichtverfügbarkeit des eCommerce-Systems bzw. des Loyalty-Systems oder dessen Betriebsunterbrechung sowie etwaige Fehlbuchungen oder die missbräuchliche Verwendung des Gutschein-Management-Systems durch Dritte übernommen. INCERT hat weiter das Recht, jederzeit das Gutschein-Management-System zu verbessern, zu modifizieren, zu verändern, nicht verfügbar zu machen, zu testen, zu warten oder zu reparieren, ohne dass dabei eine Haftung oder Verpflichtung gegenüber den Kunden erwächst.
- 10.8. INCERT haftet nicht für Qualitätsmängel gelieferter Produkte, hinsichtlich des vom Kunden gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der Kunde für die Verwendung der Leistungen von INCERT geschaffen hat.
- 10.9. INCERT übernimmt keine Verantwortung für die von ihr nicht betriebenen, erstellten oder betreuten Netze oder Netz- und sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen.
- 10.10. Im Übrigen ist eine Haftung von INCERT für sonstige durch die Gesellschaft oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen. Auch die Haftung für Folgeschäden, z.B. entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 10.11. Eine betragsmäßige Haftungsbegrenzung kann nur individuell im Einzelfall vereinbart werden. Sie ist bis zu einem Wert in der Höhe des Auftragsvolumens des betreffenden Auftrages begrenzt.
- 10.12. Jeder Schadenersatzanspruch des Kunden verjährt nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, spätestens aber nach Ablauf von einem Jahr nach Leistungserbringung / Abnahme der Leistung durch den Kunden. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

11. Schriftform - Vertragssprache

- 11.1. Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, insofern der Zweiseitigkeit. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen. Mündliche Nebenabreden sind daher ungültig.
- 11.2. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift INCERT umgehend mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

- 11.3. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- 11.4. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und Interpretation, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Vertrages sowie des Betreuungs- und Wartungsvertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

13. Gerichtsstand - anzuwendendes Recht

- 13.1. Es gilt für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Gerichtsstand ist das für INCERT sachlich zuständige Gericht in Linz.

- 13.2. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3. Die Anwendung des §§ 9 Abs 1 und 2, 10 Abs 1 und 2 ECG wird ausdrücklich ausgeschlossen.